

# 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Woringen

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) und Art. 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), erlässt die Gemeinde Woringen folgende Änderungssatzung:

## § 1 Zu ändernde Inhalte

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) <sup>1</sup>Die Kosten für die Grabherstellung sind vom Gebührenpflichtigen (§ 2) zu tragen. <sup>2</sup>Sie sind direkt an das mit den Arbeiten beauftragte Bestattungsunternehmen zu entrichten. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Kosten einer Urnenbeisetzung.
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofsbeauftragten beträgt
  - bei einer Erdbestattung 70,00 Euro
  - bei einer Urnenbestattung 70,00 Euro
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für den ersten Nutzungstag 60,00 €, für jeden weiteren angefangenen Nutzungstag 10,00 €.
- (4) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen in das Leichenhaus beträgt je angefangenem Tag 25,00 Euro

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Woringen, den 19.11.2021



Jochen Lutz  
Erster Bürgermeister

